

Aufgrund von §§ 8 Absatz 6 Satz 2, 11 Absatz 2, 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) erlässt der Senat im Einvernehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung<sup>1</sup>:

## **Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 8. Mai 2013

### **Inhalt**

Präambel

### **I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 3 Studienberatung / Betreuung der Studierenden
- § 4 Hochschulzugangsberechtigung, Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 5 Modularisierung und ECTS
- § 6 Studiendauer und -umfang
- § 7 Fristen
- § 8 Aufbau des Studiums und Formen des Lehrangebots

### **II Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Beschlussverfahren
- § 11 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 13 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende Klausuren
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 16 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Abschlusskolloquium
- § 19 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 20 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 21 Täuschung
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Bewertung von Prüfungen
- § 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch
- § 26 Berechnung der Gesamtnote
- § 27 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

### **III Schlussvorschriften**

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades
- § 31 Inkrafttreten
- § 32 Übergangsbestimmungen

### **Präambel**

<sup>1</sup>Das Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. <sup>2</sup>Gemäß dem bis heute relevanten Gründungsauftrag ist das Studium an der Viadrina international ausgerichtet und interdisziplinär geprägt.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

## I Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle Prüfungen in Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen gelten.

(2) <sup>1</sup>Die fachspezifischen Ordnungen der einzelnen Studiengänge (FSO) regeln den Studienverlauf sowie die studiengangbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regeln insbesondere:

1. die fachspezifischen Ziele des Studiums,
2. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad,
3. studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls studiengangsspezifische Regelungen zum Zulassungsverfahren in konsekutiven Masterstudiengängen,
4. die Feststellung der Teilzeiteignung des Studiengangs,
5. den Studienbeginn (Winter- und/oder Sommersemester),
6. den Aufbau des Studiums (Modulübersicht),
7. die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit sowie deren Umfang.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich gehen die Regelungen der ASPO vor. <sup>2</sup>Wo die FSO Abweichendes regeln können, ist in der ASPO bei den entsprechenden Paragraphen vermerkt.

### § 2 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angebotenen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge eröffnen den Studierenden eine berufliche Qualifikation, vermitteln die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und Denken, leisten einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und unterstützen die Entwicklung der Studierenden zu kritischen und mündigen Bürgerinnen und Bürgern.

(2) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im jeweiligen Studiengang erworben. <sup>2</sup>Die Bachelorstudiengänge vermitteln die wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Fachgebiets, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen und bereiten auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vor.

(3) <sup>1</sup>Mit der Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss im jeweiligen Studiengang erworben. <sup>2</sup>Die Masterstudiengänge vermitteln die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, um die Zusammenhänge ihres Faches überblicken zu können, und die Fähigkeiten, nach wis-

senschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

### § 3 Studienberatung / Betreuung der Studierenden

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten. <sup>2</sup>Sie sollte insbesondere

- vor dem Studienbeginn,
- bei Entscheidungen bezüglich der Studien- und Berufswahl oder
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums

in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fakultät durchgeführt, welcher der Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet ist beziehungsweise in Verantwortung der Fakultäten bei interdisziplinären, fakultätsübergreifenden Studiengängen. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen, die Fachstudienberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- in Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Modulangeboten, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Studiengängen,
- im Fall eines Studiengang- und/oder Studienortwechsels,
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt oder
- im Falle der Unterbrechung des Studiums

in Anspruch zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird allen Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor oder eine Mentorin zugeordnet, der oder die sie während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

### § 4 Hochschulzugangsberechtigung, Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für den Hochschulzugang für die Bachelorstudiengänge finden sich in der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die FSO können Ergänzendes regeln. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren und die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach der Hochschulvergabeverordnung für das Land Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen und, soweit eine Zulassungsbeschränkung für den jeweiligen Studiengang besteht, Vorschriften des Zulassungsverfahrens zu konsekutiven Masterstudiengängen sind in den FSO geregelt.

## **§ 5 Modularisierung und ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. <sup>5</sup>In begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(2) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen müssen insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, die zu erbringenden Leistungen, einschließlich der ECTS-Credits, die Art und Weise der Überprüfung der Leistung, einschließlich der Notenvergabe, den erforderlichen Zeitaufwand (gemäß Absatz 4), die Qualifikationsziele, die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Angebotes und dessen Verwendbarkeit (z. B. für andere Studiengänge) umfassen.

(3) <sup>1</sup>Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschließen. <sup>3</sup>Modulbewertungen bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung. <sup>4</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs oder der didaktischen Anforderungen, um die Erreichung der Qualifikationsziele in geeigneter Weise feststellen zu können, geboten erscheint, werden diese in einer Modulnote zusammengeführt. <sup>5</sup>Module die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („bestanden“/„nicht bestanden“). <sup>6</sup>Die Modulprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>7</sup>Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Essays, Referate und Fallstudien.

(4) <sup>1</sup>Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten, ECTS-Credits beziehungsweise ECTS-Punkten (im Folgenden: ECTS-Credits) zu versehen, wobei diese für die Module nur vergeben werden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder die Bewertung „bestanden“ lautet. <sup>2</sup>Mit den ECTS-Credits wird das für das Modul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder workload) der Studierenden beschrieben. <sup>3</sup>Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen. <sup>4</sup>Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z. B. Hausarbeiten, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststu-

dien (z. B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- beziehungsweise Nachbereitung, Vorbereitung auf die Prüfung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. <sup>5</sup>Ein ECTS-Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. <sup>6</sup>Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Credits vorzusehen.

(5) <sup>1</sup>Die Verwaltung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in einem zentral bereitgestellten IT-System.

(6) <sup>1</sup>Der Veröffentlichungstermin für die Veranstaltungsbeschreibungen ist spätestens der jeweilige Semesterbeginn. <sup>2</sup>Veröffentlichte Beschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

## **§ 6 Studiendauer und -umfang**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit Bachelor- und konsekutiver Masterstudiengänge ist zusammen auf insgesamt zehn Fachsemester festgelegt, in denen insgesamt 300 ECTS-Credits bis zum Masterabschluss erworben werden. <sup>2</sup>An der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) beträgt die Regelstudienzeit bei Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad führen, grundsätzlich sechs Fachsemester mit einem Studienumfang von 180 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Masterstudiengängen, beträgt die Regelstudienzeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) grundsätzlich vier Fachsemester mit einem Studienumfang von 120 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. <sup>2</sup>Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. <sup>3</sup>Bei der individuellen Studienplanung bietet die speziell zuständige Fachstudienberatung der Studiengänge Hilfe.

## **§ 7 Fristen**

(1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits nicht bis zum Ende des zweiten auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Semesters unter Ausschöpfung bestehender Wiederholungsmöglichkeiten nach § 25 Absatz 2 erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im jeweiligen Studiengang als einmal nicht bestanden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>3</sup>Haben die Studierenden auch nach Ablauf eines weiteren Fachsemesters unter Ausschöpfung bestehender Wiederholungsmöglichkeiten nach § 25 Absatz 2 nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prü-

fungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im jeweiligen Studiengang als endgültig nicht bestanden.<sup>4</sup>Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.<sup>5</sup>Die FSO können abweichende Fristen vorsehen.

(2) Weitergehenden Fristverlängerungen in Härtefällen regelt § 19.

## § 8

### Aufbau des Studiums und Formen des Lehrangebots

(1) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang wird in den FSO geregelt, welche Module das Studium umfasst. <sup>2</sup>Die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit) ist obligatorisch. <sup>3</sup>Regelungen zur Abschlussarbeit finden sich in § 17.

(2) <sup>1</sup>Module müssen immer ganzzahlige ECTS-Credits aufweisen. <sup>2</sup>Module sollen mindestens sechs ECTS-Credits umfassen und ein Vielfaches von drei sein.

(3) <sup>1</sup>Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in den FSO vorgesehenen und im Detail in den Modulkatalogen beschriebenen Lehrformen vermittelt. <sup>2</sup>Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Projekte, Exkursionen, Projekttag und Workshops, Praktika sowie Sprachkurse.

(4) <sup>1</sup>Vorlesungen vermitteln studiengangspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. <sup>2</sup>Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(5) <sup>1</sup>In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Studiengänge vertraut gemacht. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(6) <sup>1</sup>Übungen, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung der durch Vorlesungen beziehungsweise Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der begleitenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken.

(7) <sup>1</sup>Projekte sollen die Studierenden mit typischen Arbeitssituationen vertraut machen, insbesondere mit dem arbeitsteiligen und interdependenten Arbeiten in Teams.

(8) <sup>1</sup>Exkursionen sollen den Studierenden ermöglichen, ergänzende Kenntnisse und Erfahrungen zu

sammeln, und dazu beitragen, die Studierenden mit relevanten Berufsfeldern vertraut zu machen.

(9) <sup>1</sup>Workshops und Projekttag dienen der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. <sup>2</sup>Zu ihnen gehören z.B. das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren, interkulturelle Kompetenzen sowie die Vermittlung von Zeit- und Projektmanagementkompetenzen.

(10) <sup>1</sup>Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen. <sup>2</sup>Näheres zu den Bedingungen der Praktika regeln die jeweiligen Praktikumsrichtlinien der Fakultäten oder die jeweiligen FSO.

(11) <sup>1</sup>Sprachkurse sollen die Studierenden auf das Studium im Ausland und die Arbeit in internationalen Kontexten vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach-)Literatur unterstützen.

(12) <sup>1</sup>Die dargestellten Lehrformen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich multimedial statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen „klassischer“ Lehrform und Einsatz multimedialer Mittel) vorsehen.

(13) <sup>1</sup>Die Lehrenden können eine Anmeldung und, sofern dies aus didaktischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, eine Beschränkung für ihre Veranstaltungen festlegen. <sup>2</sup>Teilnahmebeschränkungen und Fristen für die Anmeldung sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben. <sup>3</sup>Die Studierbarkeit des Studiengangs muss gewährleistet sein.

(14) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zuzuordnen. <sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis derselben Lehrveranstaltung kann von den Studierenden in einem Studiengang nur einmal eingebracht werden.

## II Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

### § 9

#### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird für den jeweiligen Studiengang ein Prüfungsausschuss gewählt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. <sup>3</sup>Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dekanats sowie des Prüfungsamts, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt.

<sup>2</sup>Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Im Falle von Studiengängen, welche fakultätsübergreifend unter der Verantwortung von mehr als einer Fakultät angeboten werden, wird der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten besetzt, darunter mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der verantwortenden Fakultäten. <sup>4</sup>Dabei erfolgt die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die betreffenden Fakultätsräte. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung des Studiengangs. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Änderung dieser Ordnung sowie der FSO. <sup>3</sup>Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie nach Absatz 1 hinzugezogene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

## **§ 10 Beschlussverfahren**

(1) <sup>1</sup>Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich der Hochschullehrer/innen/mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>3</sup>Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>4</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Hochschullehrer/innen/mehrheit, grundsätzlich in Sitzungen. <sup>5</sup>Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu be-

antwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren in Betracht. <sup>6</sup>Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>8</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>9</sup>Eine Ausfertigung des Protokolls beziehungsweise des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>2</sup>Ferner kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss insbesondere die vorzeitige Zulassung zur Abschlussarbeit, die Verschiebung des Abgabetermins der Abschlussarbeit sowie Entscheidungen nach § 21, ausgenommen schwerwiegende Fälle, auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>3</sup>Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die getroffenen Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 2. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 2 vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) <sup>1</sup>Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen und eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen, wenn gegen die entsprechenden Entscheidungen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

## **§ 11 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. <sup>2</sup>Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>4</sup>In den FSO können weitere, darüberhinausgehende Regelungen zur Prüfungsberechtigung festgelegt

werden. <sup>5</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei Abschlussarbeiten (§ 17) und Abschlusskolloquien (§ 18) gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. <sup>6</sup>Für die Prüfer und Prüferinnen beziehungsweise Gutachter und Gutachterinnen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. <sup>2</sup>Den Studierenden werden die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe erfolgt durch direkte Bekanntgabe, Aushang oder geeignete elektronische Systeme. <sup>4</sup>Die Studierenden haben die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gehören und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Nicht hochschulangehörige Beisitzer und/oder Beisitzerinnen können auf Vorschlag des/der jeweiligen Prüfenden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Für die Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

## § 12

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht beziehungsweise abgelegt worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. <sup>2</sup>Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. <sup>2</sup>Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 23 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. <sup>3</sup>Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

## § 13

### **Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen finden gemäß der in der Beschreibung der Lehrveranstaltung festgelegten Form statt. <sup>2</sup>Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form und in einer Kombination dieser Formen abgehalten werden. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung. <sup>4</sup>Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern der oder die Lehrende zustimmt beziehungsweise dies in den Modulbeschreibungen vermerkt ist.

(2) <sup>1</sup>Für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, sind Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie der konkrete Anmeldezeitraum rechtzeitig bekanntzugeben und durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme zu veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>3</sup>Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgt die Anmeldung regelmäßig mit der Themenvergabe durch den Prüfer oder die Prüferin.

(4) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Anmeldung gelten die Studierenden zu den von ihnen gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. <sup>2</sup>Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. <sup>3</sup>Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die Nichtanmeldung.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen sich bei den Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) <sup>1</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. <sup>2</sup>Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

## **§ 14** **Studienbegleitende Klausuren**

(1) <sup>1</sup>Klausuren dauern in der Regel mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. <sup>2</sup>Die Studierenden haben dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem sie angeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. <sup>5</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. <sup>7</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Studierenden insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekanntgegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht haben (Bestehensgrenze). <sup>8</sup>Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der Studierenden sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. <sup>9</sup>Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. <sup>10</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben sie kein Anrecht darauf, die versäumte Zeit nachzuholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen von dem oder der Aufsichtführenden vermerkt werden.

(5) <sup>1</sup>Gab es in der Klausur Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 21, so sind diese in einer Niederschrift festzuhalten und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen.

## **§ 15** **Studienbegleitende mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Studierenden dauern.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin, in der Regel in Gegenwart von einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, durchzuführen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte

Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Prüfer oder der Prüferin beziehungsweise von den Prüfenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Gab es in der mündlichen Prüfung Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 21, so sind diese ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

## **§ 16** **Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung handelt es sich regelmäßig um Seminararbeiten, Essays, Rezensionen und Seminarprotokolle, Projekt- und Arbeitsberichte, Poster und Forschungsexposés.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Prüfungsleistung wird vom Prüfenden festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Sofern die Prüfungsleistung in Form von einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss die individuelle Leistung jedes Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(4) <sup>1</sup>Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Verlangt der Prüfer oder die Prüferin eine elektronische Version der Prüfungsleistung, so muss sie auf Plagiat überprüfbar sein. <sup>4</sup>Bei der Abgabe der Prüfungsleistung haben die Studierenden in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt haben. <sup>5</sup>Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von dem oder der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet werden. <sup>6</sup>§ 21 gilt entsprechend.

## **§ 17** **Abschlussarbeit**

(1) <sup>1</sup>In der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in ihrem Studienfach in der Lage sind.

(2) <sup>1</sup>Sofern Abschlussarbeiten in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, muss die individuelle Leistung der beteiligten Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden suchen sich unter den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en einen Betreuer oder eine Betreuerin beziehungsweise einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin für die Abschlussarbeit aus, soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>§ 42 Absatz 6 Satz 3 BbgHG bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Finden die Studierenden keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so bekommen sie durch den zuständigen Prüfungsausschuss einen Betreuer oder eine Betreuerin zugewiesen.

(5) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens zwei Drittel der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs insgesamt erforderlichen ECTS-Credits nachweisen können, soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Studierenden stellen beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit. <sup>3</sup>Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Abschlussarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Satz 1.

(6) <sup>1</sup>Nach der Zulassung zur Abschlussarbeit legt der Betreuer oder die Betreuerin in Absprache mit den Studierenden das Thema der Abschlussarbeit fest (Anmeldung). <sup>3</sup>Das Thema, Betreuer oder Betreuerin sowie Zweitgutachter oder Zweitgutachterin und der Zeitpunkt der Themenvergabe sind mit der Anmeldung der Abschlussarbeit gegenüber dem Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(7) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit darf nicht mit einer von den Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit (hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit beziehungsweise Dissertation), deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades gewesen war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. <sup>2</sup>Ist dies der Fall, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden, da eine Anrechnung nicht in Betracht kommt. <sup>3</sup>§ 21 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die FSO können Ausnahmen für Studienabschlüsse vorsehen, die Teil von Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen sind oder in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Hochschulen stehen.

(8) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden, soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und nach Rücksprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin und dem zweiten Gutachter oder der zweiten Gutachterin. <sup>3</sup>Der entsprechende Antrag ist vor der Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen. <sup>4</sup>Details werden in der Modulbeschreibung geregelt.

(9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf ECTS-Credits. <sup>2</sup>Die Masterarbeit hat einen Bear-

beitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in den jeweiligen FSO geregelt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer oder die Betreuerin.

(10) <sup>1</sup>Auf Antrag der Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin in begründeten, von den Studierenden nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen (bei Bachelorarbeiten) beziehungsweise acht Wochen (bei Masterarbeiten) verlängern, wobei der entsprechende Antrag unverzüglich nach Eintritt des von den Studierenden nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist.

(11) <sup>1</sup>Im Falle der Erkrankung der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(12) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt und mit einem Titelblatt versehen sein. <sup>3</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. <sup>4</sup>Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Die elektronische Version muss auf Plagiat überprüfbar sein. <sup>6</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>7</sup>Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt haben. <sup>8</sup>Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet werden.

(13) <sup>1</sup>Bei Versäumnis der Frist wird die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet.

(14) <sup>1</sup>Bei fristgerechter Abgabe der Abschlussarbeit wird diese von dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit und dem zweiten Gutachter oder der zweiten Gutachterin mit einer Note nach dem in § 23 spezifizierten Schema bewertet. <sup>2</sup>Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so werden die beiden No-



ten ohne Gewichtung gemittelt und an die Notenskala des § 23 Absatz 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird.<sup>3</sup>Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.<sup>4</sup>Weichen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, können die Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten beantragen.<sup>5</sup>Wenn mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten eingeholt.<sup>6</sup>Liegen drei Gutachten vor, so setzt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.<sup>7</sup>Steht der Betreuer oder die Betreuerin der Abschlussarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter oder eine andere sachkundige Erstgutachterin.

(15) <sup>1</sup>Nach Abgabe der Abschlussarbeit soll diese innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.<sup>2</sup>In den FSO kann vorgesehen werden, dass diese Frist um zwei Wochen überschritten werden kann.<sup>3</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden unverzüglich bekanntzugeben.

(16) <sup>1</sup>Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Abschlussarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0 beziehungsweise kleiner als 4 Punkte) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.<sup>2</sup>Die Abschlussarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.<sup>3</sup>Genaueres kann in den FSO geregelt werden.

## **§ 18 Abschlusskolloquium**

<sup>1</sup>In den FSO kann ein Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung vorgesehen werden.<sup>2</sup>Genaueres ist in den FSO zu regeln.<sup>3</sup>Das Abschlusskolloquium ist von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen zu bewerten.<sup>4</sup>Bezieht sich das Kolloquium auf die Abschlussarbeit, ist das Ergebnis der Abschlussarbeit den Studierenden vor der Prüfung mitzuteilen.

## **§ 19 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit**

(1) <sup>1</sup>In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von den in § 7 Absatz 1 genannten Fristen gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.<sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe unter Einreichen entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen beziehungsweise sich in Elternzeit befinden beziehungsweise Kinder außerhalb der gesetzlich gere-

gelten Elternzeit und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird.<sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.<sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen.<sup>2</sup>Belegt der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.<sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.<sup>4</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.<sup>5</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Absatz 3 werden im Zeugnis auf Antrag des Studierenden entsprechend ausgewiesen.<sup>2</sup>Ein solcher Antrag ist insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis begründet.

## **§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Studierende können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und in der vom Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form, durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung des zentral bereitgestellten IT-Systems, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.<sup>2</sup>Die festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Treten die Studierenden nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumen sie die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie zugelassen worden sind, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet.<sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.<sup>2</sup>Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufe-

nen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeiten nach diesem Absatz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen, z. B. Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtführenden, kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben. <sup>4</sup>Vor diesen Entscheidungen nach Satz 3 erhalten die betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 21 Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Studierender oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) zu bewerten. <sup>2</sup>Für den Fall der Täuschung bei der häuslichen Anfertigung einer Prüfungsleistung (Plagiat), darunter Abschlussarbeiten, sind zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. <sup>3</sup>Es handelt sich regelmäßig um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts, einer Abbildung oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. <sup>4</sup>Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Ar-

beit eines oder einer anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(2) <sup>1</sup>Soweit die FSO nichts anderes bestimmen, entscheiden über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß Absatz 1 die jeweiligen Prüfenden. <sup>2</sup>Täuschungsversuche sind aktenkundig zu machen und – falls er die Entscheidung nach den FSO nicht selbst zu treffen hat – dem zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup>Im ersten Fall kann zunächst eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle ergehen. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben. <sup>5</sup>Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch. <sup>6</sup>Vor diesen Entscheidungen erhalten die betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>7</sup>Für Entscheidungen über den Ausschluss von weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 20 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines oder einer betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen betroffenen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 23 Bewertung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Urteile über die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen in benoteten Modulen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

- |                |                                |
|----------------|--------------------------------|
| 1 = „sehr gut“ | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = „gut“      | = eine Leistung, die er-       |

heblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

<sup>4</sup>Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Module über Studienleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Absatz 6 sowie nach § 26 vorgenommene Berechnung der Gesamtnote eingehen.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung, so sind die vergebenen Punkte dann folgendermaßen in Noten umzurechnen:

14 bis 18 Punkte	= 1,0
13 Punkte	= 1,3
11 bis 12 Punkte	= 1,7
10 Punkte	= 2,0
9 Punkte	= 2,3
8 Punkte	= 2,7
7 Punkte	= 3,0
6 Punkte	= 3,3
5 Punkte	= 3,7
4 Punkte	= 4,0
0 bis 3 Punkte	= 5,0.

(4) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – sind in der Regel durch einen Prüfer oder eine Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Noten mehrerer Prüfer und/oder Prüferinnen werden gemäß § 17 Absatz 14 gemittelt und an die Notenskala des § 23 Absatz 1 und 2 angepasst. <sup>4</sup>Im Falle einer Notengebung nach Absatz 1 Satz 3 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen erforderlich. <sup>5</sup>Prüfungsergebnisse von Klausuren sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. <sup>6</sup>Prüfungsleistungen, die in Form einer häuslichen Anfertigung erbracht wur-

den, sind nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin, bei mehreren Prüfenden – im Falle eines Abschlusskolloquiums – von allen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Noten mehrerer Prüfer und/oder Prüferinnen werden gemäß § 17 Absatz 14 gemittelt und an die Notenskala des § 23 Absatz 1 und 2 angepasst. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis ist den geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(6) <sup>1</sup>Falls sich die Bewertung eines Modul aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in der Modulbeschreibung beziehungsweise den FSO nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: <sup>2</sup>Aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen wird der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Absatz 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0), bei zweien der bessere, gewählt.

## § 24

### Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsergebnisse werden an die geprüften Studierenden unverzüglich, in der Regel über elektronische Einrichtungen, bekanntgegeben. <sup>2</sup>Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihre erworbenen ECTS-Credits sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

## § 25

### Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. <sup>2</sup>Ein durch eine Studienleistung bewertete Prüfung gilt als „bestanden“, wenn die Studienleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen, soweit in den FSO keine darüber hinausgehende Anzahl an Wiederholungen geregelt ist, innerhalb der Fristen des § 7 – mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium – zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bezüglich der Wiederholung der Ab-

schlussarbeit sowie des Abschlusskolloquiums sind die Regelungen des Absatzes 3 anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ist ein Abschlusskolloquium vorgesehen, so kann dieses im Falle eines erstmaligen Nichtbestehens ebenfalls nur einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine bestandene Abschlussarbeit und ein bestandenes Abschlusskolloquium dürfen nicht wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und ein nach den FSO vorgesehenes Abschlusskolloquium sowie alle sonstigen nach den FSO erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits bestanden sind.

(5) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und ein nach den FSO vorgesehenes Abschlusskolloquium sowie alle sonstigen nach den FSO erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits bestanden sind.

(6) <sup>1</sup>Den Studierenden, die eine Prüfungsleistung ablegen müssen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), wird vor dem Ablegen der Prüfung dringend empfohlen, ein Beratungsgespräch mit dem modulverantwortlichen Dozenten oder der modulverantwortlichen Dozentin beziehungsweise den Prüfenden zu suchen.

(7) <sup>1</sup>Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Abschluss im gleichen oder in einem artverwandten Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht erneut erworben werden.

## § 26

### Berechnung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist, so wird die Gesamtnote des Abschlusses als Durchschnitt der für den Studienabschluss erforderlichen Module gebildet, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird. <sup>2</sup>Module, die als Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

1,0 bis 1,3	= „mit Auszeichnung“; „with distinction“
1,4 bis 1,5	= „sehr gut“; „very good“
1,6 bis 2,5	= „gut“; „good“
2,6 bis 3,5	= „befriedigend“; „satisfactory“
3,6 bis 4,0	= „ausreichend“; „sufficient“
ab 4,1	= „nicht ausreichend“;

„insufficient“.

(2) <sup>1</sup>Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. <sup>2</sup>Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

<sup>3</sup>Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge des jeweiligen Studiengangs als Kohorte zu erfassen.

## § 27

### Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Liegen die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits innerhalb der Fristen des § 7 vor, werden die Urkunde, das Zeugnis sowie die sonstigen Unterlagen gemäß Absatz 2 bis 4 ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird, soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist, den Studierenden eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von dem/den Dekan/en und/oder der/den Dekanin/innen der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder ihren Vertretern oder ihren Vertreterinnen unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) versehen.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Urkunde wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält alle für den Abschluss erforderlichen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote. <sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Sofern Wahlmöglichkeiten bei der Anrechnung erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestehen, haben die Studierenden die Zuordnung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen vorzunehmen. <sup>5</sup>Diese Festlegungen sind von den Studierenden durch Unterschriftsleistung zu bestätigen und dem Prüfungsamt vorzulegen. <sup>6</sup>Die mehrfache Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Die Zuordnung wird der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. <sup>8</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder seinem oder ihrem Stellvertreter beziehungsweise seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu versehen. <sup>9</sup>Bestandene Prüfungen, die nicht Gegenstand des Abschlusses sind, werden auf Antrag der Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt im Zeugnis mit den dafür

vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten zusätzlich ausgewiesen. <sup>10</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung. <sup>11</sup>Auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt kann im Zeugnis die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Abschluss erforderlichen Leistung vermerkt werden.

(4) <sup>1</sup>Außerdem erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“ ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder von seinem Vertreter oder seiner Vertreterin beziehungsweise von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.

(5) <sup>1</sup>Den Studierenden können vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. <sup>2</sup>Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

### **§ 28**

#### **Endgültiges Nichtbestehen des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Soweit die FSO nichts Abweichendes bestimmen, ist die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 7 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist,
2. eine Modulprüfung im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
3. die Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder das gegebenenfalls erforderliche Abschlusskolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) <sup>1</sup>Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>2</sup>Haben die Studierenden die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

### **III Schlussvorschriften**

#### **§ 29**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Bachelor- oder der Masterprüfung können Studierende auf Antrag Einsicht in die für die Bewertung ihrer Leistungen relevante Unterlagen nehmen. <sup>2</sup>Für jede schriftli-

che Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme kann ersetzt werden durch die Rückgabe der Arbeiten an die geprüften Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den geprüften Studierenden auf Antrag an den oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 30**

##### **Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades**

(1) <sup>1</sup>Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung gemäß § 21 Absatz 2 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht mehr möglich.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 31**

##### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

## § 32 Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Bachelor- oder konsekutives Masterstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis von Studien- und Prüfungsordnungen in der bis zum Inkrafttreten dieser ASPO gültigen Fassung aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ab. <sup>2</sup>Sie können beantragen, das Studium entsprechend dieser ASPO in Verbindung mit den dazu erlassenen FSO fortzuführen und abzuschließen.

(2) <sup>1</sup>Bei Inkrafttreten dieser ASPO bereits bestehende Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge sollen bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2014 in FSO überführt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer wesentlichen Änderung der FSO sowie der Studien- und Prüfungsordnung nach dem Inkrafttreten dieser ASPO ist die hier vorliegende Fassung der ASPO unter Berücksichtigung eventueller Änderungssatzungen für die Änderung der FSO sowie der Studien- und Prüfungsordnung zu Grunde zu legen.

(3) <sup>1</sup>Diese ASPO gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengang aufnehmen, dessen FSO auf diese ASPO Bezug nehmen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Ergibt sich bei ab Inkrafttreten dieser ASPO erstellten oder geänderten FSO sowie Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengänge, dass diese mit dieser ASPO nicht vereinbar sind, so hat diese ASPO Vorrang.